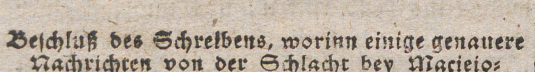
Nro 55.

Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabends den 1. November 1794.



Beschluß des Schreibens, worinn einige genauere Nachrichten von der Schlacht bey Macieiowice gegeben werden.

Gewiß macht aber das Schicksal des Oberbefehlshabers sie so wohl als das ganze Publikum am meisten besorgt. Alles was nur die Eigenschaften eines vollkommnen Anführers und großen Kriegers erfordern, alles dies vereinte unser geliebter Oberbefehlshaber in seiner Person, allenthalben befand er sich selbst, allenthalben befeuerte er die Truppen, allenthalben führte er selbst an. Doch da er zuletzt sah, daß die Kavallerie vom Platze wich, und durch ihre Flucht die Artillerie und Infanterie entblößte, bemühte er sich noch dieselbe zu ihrer Pflicht zurückzubringen, und eilte den Fliehenden nach, um sie wieder auf ihren Platz zurück zu führen. Unglücklicher Weise verfehlte er den Weg, und stürzte, indem er in vollen Lauf über einen Graben setzte, mit dem Pferde zu Boden. Sogleich sprengten Kosacken herbey, von welchen er zweymal mit der Picke verwundet wurde, und ein Karabinier der eben auch herbeysprengte versetzte ihm noch einen Hieb in den Kopf. Ein Kosack fieng sogleich an ihn zu berauben, nahm ihm zwey brillantne Ringe vom Finger, und wollte auch den dritten Ring abnehmen, auf welchem sich eine Anticke mit einer Freyheitsmütze befand, allein der Oberbefehlshaber krümmete dabey den Finger und wollte gleichsam diesen Ring streitig machen. Dieses fiel dem Kosacken auf und er fragte daher: ob er nicht Kosciußko sey? Da er keine Antwort erhielt, wurde er noch mehr darinn bestätigt; er wiederholte also seine Frage und hörte endlich den Verwundeten mit schwacher Stimme sagen: Ich bins! Wasser! Der Kosack reichte ihm sogleich aus seiner Feldflasche Wasser dar, hielt die andern Kosacken zurück, indem er ihnen sagte, wer ihr Gefangener sey, und zog ihm die geraubten Kleider wieder an. So legten die Kosacken

den ohnmächtigen Oberbefehlshaber auf ihre Picken, und trugen ihm nach dem Schloße, wo ihn die Offiziere empfingen und ihn selbst in die Stube trugen.

Der herbeygerufne Feldscheer, versah sogleich die Wunden, welche, wie man sagt, nicht gefährlich sind. Selbst die Kontusion in der Seite, wird von keinen Folgen seyn. Erst den andern Tag kam der Oberbefehlshaber zu sich, und erfuhr, wo er sich befand. Niemcewicz und Fischer befinden sich bey ihm. Seine Empfindungen darf ich ihnen gewiß nicht erst weitläuftig beschreiben; denn sie wissen: daß dieser Mann nicht für sich, sondern für sein Vaterland lebte.

Warschau den 1. November.

Dekret des höchsten National-Raths in Betref der Belohnungen der Armee, der Generale und Warschauer Bürger.

Außerdem, daß den tapferen Vertheidigern des Vaterlandes ein ländliches Eigenthum zum Besitz versprochen worden ist, erklärt der höchste Nationalrath noch:

1. Daß die Armee, welche die Hinderniße an der Bzura wegräumen und Großpolen vom Feinde reinigen wird, sogleich aus dem Schatze eine Million Gulden zur Belohnung erhalten soll. Der General hingegen, der dieses Korps kommandiren wird, soll alsdann auf Zeitlebens National-Güter, welche 30,000 Fl. einbringen erhalten.

2. Eben so erklärt der Rath: daß diejenige Armee, welche die der Hauptstadt sich nähernde Russen entfernen und das Land von ihnen bis an den Bug befreien wird, dafür eine Belohnung von zwey Millionen Gulden aus dem Schatze ausgezahlt erhalten soll. Der General hingegen, der diese Armee kommandiren wird, soll gleichfals auf Zeitlebens National-Güter, welche jährlich 30,000 Fl. einbringen, erhalten. Der Rath behält sich dabey vor, auch die weiteren Unternehmungen der republikanischen Truppen bey der Zurücktreibung des Feindes durch besondere Belohnungen dankbar zu vergüten.

3. Diejenigen Armeen, welche von dem Oberbefehlshaber zu andern Expeditionen gebraucht werden sollten, werden eben so, wie ihre Generale, im Verhältniß ihrer Thaten und Verdienste, eine Belohnung erhalten, welche der Oberbefehlshaber dem Rathe zur Bestätigung vorlegen wird.

4. Der National-Rath erklärt ferner: daß die Warschauer Bürger, welche als Freywillige ins Feld rücken, und im Fall einer Belagerung der Hauptstadt, sich mit Muth und Tapferkeit den militairischen Pflichten unterziehen werden, außer den Ländereyen, die ihnen schon in dem Dekrete in Betref der Belohnungen der Armee unter dem 21sten Punkte zugesichert wurden, noch eine Million Gulden aus dem Schatze zur Belohnung erhalten sollen. Zugleich erklärt der Rath dabey: daß im Fall jemand im Felde bleibt, der Antheil, den er an dieser Belohnung haben sollte, auf seine Gattin oder Kinder fallen soll.

5. Da endlich die Nation sich durch die Akte von Krakau anheischig machte, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis die geraubten Länder nicht wiedererlangt, und die Integrität, Freyheit und Unabhängigkeit der Republick nicht sicher gestellt seyn wird; so erklärt der Nationalrath: daß er bey diesen durch den allgemeinen Willen der Nation bewährten Absichten unveränderlich beharret, und den Vertheidigern des Vaterlandes noch

reichlichere

reichlichere Belohnungen zusichern wird, so bald ein glücklicher Erfolg den beabsichtigten Zweck krönen wird.

Gegeben in Warschau auf der Sitzung des höchsten National-Raths vom 27. October 1794.

Joseph Szymanowski Pr. des h. R.

Beschluß der in Nro. 54 abgebrochenen Instruction für den Grafen Keyserling und den Fürsten Repnin.

Wir befehlen euch ferner an, hauptsächlich darauf zu sehen: daß auf dem Krönungs-Reichstage unfehlbahr eine besondere Kommission mit der nöthigen Vollmacht ernannt werden möge, um mit Zusammentretung der von Uns gleichfalls abzusendenden bevollmächtigten Kommissaire, ein für allemal Unserm mit ihnen geschlossene ewige Friedens-Traktate die vorige Kraft und Wirkung beyzulegen, nämlich durch Festsetzung genauer Grenzen zwischen Rußland und Polen nach denselben, durch die Uns und Unsern Unterthanen zu geschehende Wiedererstattung aller von ihnen usurpirten Länder, und durch Auslieferung Unsrer daselbst sich niedergelassenen verlaufenen Unterthanen, die bey ihnen verhehlet werden, und daß mit eben dieser Kommission eine besondere Akte in Uebereinstimmung mit diesem Traktate, so wohl wegen der freyen öffentlichen und ungehinderten Religions-Uebung Unsrer Glaubens-Genoßen in Polen, die von dieser Religion sind, und darinnen verbleiben wollen, mit Wiedererstattung der ihnen gehörigen, jetzt aber ihnen abgenommenen Klöster und Kirchen samt deren Ländereien, festgesetzt und geschloßen, als auch dieses stipulirt werden möge, auf was für eine hinlängliche Art auf die Zukunft der Entrinnung Unsrer Unterthanen vorgebeuget, selbige zur Rückkehr gebracht, auch die Plünderungen und Räubereien von beyden Seiten abgeschaft und bestraft werden können. Wir schmeicheln Uns, daß die klugen und wirklich gut gesinnten Polen, aus diesen Unsern Bemühungen und Foderungen, von Unserm großen und aufrichtigem Verlangen sich besonders überzeugt haltend können und müssen, indem Wir nicht allein für jetzt mit ihnen in Frieden und Ruhe zu leben, sondern auch für künftige Zeiten solche bey der Nachkommenschaft zu befestigen gemeint sind, und deswegen alles dasjenige hierdurch vollkommen aus dem Wege räumen wollen, was die gute und nachbarliche Freundschaft, so wie den Handel zwischen beyderseitigen Unterthanen nur in etwas stöhren oder erschüttern könnte.

5.

Ihr werdet aber um Unsre allerhöchste Gnade, euch zu eurem Ruhme aufs höchste verdient machen, wenn ihr es gar dahin bringen könntet, daß Wir durch den Reichstag von der ganzen Republick um eine feyerliche Guarantie ihrer Fundamental-Konstitution, Freyheiten, Rechte, Prerogativen und darauf sich gründenden Gesetze, mit Unverletzung der ganzen Republick, ersuchet würden, und daß durch eine etwanige besondere Reichsakte ihre Dankbarkeit gegen Uns für Unsre Beschützung der Gesetze und Freyheiten der Republick bey der Restitution des alten Herzogs von Kurland bezeuget werden möge.

6.

Sehen Wir für überflüßig an, euch in einem besondern Punkte diejenigen Ursachen und Bewegegründe vorzuschreiben, um die Polen dahin zu lenken, daß sie in unsre Absichten einstimmen. Eure eigne Vernunft

Jei 2

nunft wird euch aus dem ganzen Inhalt dieser Instruktion hinlänglich zeigen, wodurch, wer und wann, einer zu lenken und zu überzeugen sey, insonderheit aber verlassen Wir Uns noch mehr auf eure, des Grafen Keyserling, eigne ausnehmende Kenntniß und vieljährige Erfahrung.

7.

Habt ihr euch dahin zu verwenden, daß außer der an Uns geschehenen gewöhnlichen Notifikation, von Seiten der gegen Uns wohlgesinnten Magnaten, und wo möglich, von dem Primas selbst, eine besondere ansehnliche Person mit dem formellen Gesuch um Unsre Protektion bey der freyen und ungehinderten Wahl eines Königs abgeschickt werden, hauptsächlich aber Wir nicht verstatten möchten, daß diese Königswahl von jemanden gehindert oder gekränkt werden möge, wodurch Wir außer Unserm eignen Interesse, gewißermaaßen auch ein Recht erhalten, direkte Antheil nach Unsrer Konvenienz, an dieser für Uns so wichtigen Sache zu nehmen.

8.

Bey solchen verschiednen und von vielerley Art mannigfaltigen Operationen, läßt sich nicht voraus sehen, was etwa auf einmal für geschwinde Nothwendigkeiten entstehen können, um ohne den geringsten Zeitverlust einen etwa unerwarteten Vorfall abzuwenden. Daher Wir denn in solcher Absicht, zwanzig Blanquets in verschiedner Form unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift hiebey legen und dieselben eurer bewährten Treue und Sorgfalt anvertrauen, damit ihr zum Nutzen und zur Beförderung vorangezeigter Unserer Absichten, bey Entstehung obgedachter Fälle euch derselben bedienen könnet, um in Unserm Namen, Schreiben, Deklarationen und Befehle, oder auch etwa Päße zum Fortkommen und Reisen auszufertigen, wobey euch jedoch die äußerste Vorsicht besonders anempfohlen wird, damit hierbey Unser Name und Unsre Würde nicht kompromittirt werden, noch sonst etwa ein übler Gebrauch daraus entstehen möge.

9.

Stellen Wir Uns selbst genug vor: daß so sehr die erwünschte Erreichung dieser, die Aufmerksamkeit von ganz Europa an sich ziehenden Sache, für unsern Ruhm und unser Interesse wichtig ist, eben so schwer und groß dieselbe auch in ihrer Ausführung sey; mithin lassen sich nicht vorläufig zuverläßige Grenzen der dazu anzuwendenden Mittel bestimmen, daher Wir euch denn keinesweges an die dabey anzuwendete Geldsummen binden sondern dieses eurer Ehre und Treue gegen Uns überlassen, und euch zugleich befehligen zeitig an Uns einzuberichten, wenn etwa ein Mangel vorausgesehen werden sollte, damit Wir so dann in gehöriger Ordnung und mit dem wenigsten Verlust euch das nöthige zustellen können.

10.

Ist fast nicht daran zu zweifeln, daß die Gegenparthie in dieser Sache von Unsrer Macht, und die Neider der Chefs Unsrer dortigen Parthie, sich nicht vereinigen, und dahin bemüht seyn sollten, aufs alleräußerste unsere Wirksamkeit hierinnen zu verhindern; wobey auch dieses noch erwartet werden muß, daß sie bey der Wahl Unsres Königes, ihrer Seits eine Konföderation machen, und einen andern wählen möchten. Zu Vorbeugung dessen werdet ihr specialiter befehliget, daß sobald Unser Kandidat erwählet seyn

wird,

wird, ihr sogleich in Unserm Namen ihn feyerlich dafür anerkennen, und eine, zuförderst mit Genehmhaltung Unsrer dortigen Freunde entworfene, in den allerhärtesten Ausdrücken abgefaßte Deklaration publiciren möget, daß wenn einige Polen sich unterstehen sollten die innerliche Ruhe der Republick zu stöhren, und wider den von ihnen rechtmäßig erwählten König eine Konföderation zu machen, Wir sodann auf nichts zurücksehen, sondern den Befehl ertheilen würden, daß Unsere an der Grenze befindliche Truppen von allen Seiten in Polen eindringen, und sie als Rebellen ihres Vaterlandes und als Stöhrer der Ruhe, mit allen ihren Habseeligkeiten, dem Feuer und Schwerdt überlassen würden. Wegen eines gleichmäßigen Schritts werden Wir Uns alsdann auch gewiß mit dem Könige von Preußen näher einverstehen, daher ihr dann auch auf einen solchen Fall, mit seinem eures Orts befindlichen Minister, euch darüber einzuverstehen habt.

11.

Sollten alle diese so stark und überflüssig genommene Maaßregeln wider alles Vermuthen nicht wirksam seyn, daß die ganze Sache ohne Einrückung Unsrer Truppen in Polen nicht entschieden, und Wir nach Unserm festen Vorsatze gezwungen seyn sollten, den von Uns erwählten König mit gezückten Schwerdte auf den Thron zu erheben, oder ihn auf dem Throne zu befestigen, auf solchen Fall können Wir schon nicht das eigne Interesse Unsres Reichs, mit den, in vorhergehenden Artikeln berührten Bedingungen zufrieden stellen und begnügen, und werden Wir die Waffen nicht eher niederlegen, bis Wir ganz polnisch Liefland Unserm Reiche einverleibt haben. Indem Wir euch hiervon in Zeiten Kenntniß geben, so befehlen Wir euch auch zugleich, dasselbe in dem allertiefsten Geheimniße und nur allein zu eurer Regel existente casu bey euch zu behalten. —

12.

Ist Uns nicht unbekannt, wie wenig die alte Festsetzung der Einkünfte zum Unterhalt eines Königs von Polen in seinen Staaten, der außer dem kein anderes Einkommen hat, zureichend ist; daher denn Unser Interesse erfordert, daß ihr allen Unsern und euren persönlichen Kredit dahin anwenden möget, um von der Republick in Ansehung der jetzigen allgemeinen Art zu leben, eine mäßige Zulage zu den Einkünften des von Uns auf den Thron erhobenen Königs bewirken möget, damit er dadurch von der Versuchung zurück gehalten werden möge, fremde Subsidien anzunehmen.

13.

Obwohl Wir übrigens Uns niemals vorstellen können, daß ein so edelgesinnter Mann, als Unser Kandidat ist, sich dazu verleiten lassen sollte, die Krone auszuschlagen, so wissen Wir gleichwohl vollkommen, daß gar keine Mittel, Wege und starke Triebfedern von den im Lande und ausserhalb demselben befindlichen Widriggesinnten werden gespart werden; daher Wir euch befehlen, auf die sorgfältigste und fleißigste Art diesem zuvor zu kommen, und ihn zu versichern, daß unter Unserm Schutze niemand ihm die erlangte Krone zu nehmen fähig seyn wird.

14.

Indem Wir euch also auf diese Art diese für euch gemeinschaftliche Instruction geben und eurem eignen Gutbefinden alle weitere

und

und umständliche Maaßregeln überlassen, so bleibt Uns nur jetzo übrig die Erfüllung alles dessen mit einer guten Wirkung zu erwarten, woran wir auch im geringsten nicht zweifeln, da Wir euern Eifer und Treue kennen, zu welchem ihr, der Graf Keyserling, alle eure bereits geprüfte Talente hinzuzufügen, ihr, der Fürst Repnin aber euer Uns bekanntes treues Verlangen zur Nachahmung dessen, bewähren und dadurch einmüthig mit einander vereiniget, Unsres besondern Wohlwollens und Unsrer Kaiserlichen Gnade euch immer mehr und mehr würdig machen werdet. Gegeben in St. Petersburg den 6ten November 1763.

Ernennung einer Deputation zur Auswahl der Kommendanten für die Municipalität.

Da bey der Nähe des Feindes es die Nothwendigkeit erfordert: daß alle Bewohner Warschaus sich zur thätigsten Gegenwehr bereit halten; so ernennt der höchste National-Rath in der Absicht den muthigen Bürgern solche Anführer zu geben, welche das Zutrauen des Volks besitzen, für die Bürger eine Deputation, und zwar für den ersten Cirkel den Bürger Franz Fribes, für den zweyten Cirkel den Bürger Joseph Dziarkowski, für den dritten Cirkel den Bürger Lorenz Wossidlo, für den vierten Cirkel den Bürger Franz Tykel, für den fünften Cirkel den Bürger Wilhelm Horalik, für den sechsten Cirkel den Bürger Gabriel Taszycki, für den siebenten Cirkel den Bürger Franz Wasilewski, und schreibt dieser Deputation folgende Vorschriften vor:

1. Jeder Deputirte wird sich in seinen Cirkel verfügen, sich einige würdige und des Zutrauens dieses Cirkels besitzende Bürger zu Gehülfen erwählen, jede Rotte alsdann besonders vorfordern, und sie befragen: ob sie mit ihren Setniks und ihren Dziesietniks zufrieden sey, oder eine Veränderung wünsche? Im Falle einer gewünschten Veränderung wird er die angezeigten Kandidaten anstatt derjenigen bemerken, deren Entfernung man wünscht, und alsdenn ebenfalls die Setniks und Dziesietniks der alten und neuern Wahl, in Betref der Tysiecżniks und Cirkel-Kommendanten befragen. Wünscht man auch hier eine Veränderung, so wird der Deputirte die angezeigten Personen gleichfalls bemerken.

2. Diejenigen Bürger-Kommendanten, um deren Veränderung die Bürger befragt werden, sollen, wenn über sie die Meinung eröfnet wird, entfernt bleiben.

3. Die zu Setniks, Tysieczniks und Cirkel-Kommendanten vorgeschlagene Personen werden die Deputirten alsdann dem Oberbefehlshaber vorlegen, damit er ihnen das Patent ertheile.

4. Die Deputirten werden bekannt machen, daß von dem Dienste an den Schanzen niemand befreit seyn wird, ausgenommen diejenigen, welche ein gedrucktes, von der Regierung unterschriebenes und von dem Cirkel-Kommendanten kontrollirtes Billet haben werden. Diese Billete werden aber nur solchen Personen gegeben werden, welche bey der Regierung angestellt sind; ferner den Bäckern und den Arbeitern in der Stückgießerey, Pulvermühle, Kugelgießerey, Gewehr-Fabrik, National-Tuch- und Leder-Fabrik, so wie endlich den in der Münze, Tabacks-Fabrik und an den Schatz-Billetten arbeitenden Personen.

5. Die Deputirten werden bekannt machen, daß bey den Cirkel-Kommendanten

ten ein Buch eröfnet werden wird, in welchem die Namen aller derjenigen, die als Freywillige gegen den Feind ausrücken sollten, verzeichnet werden sollen. Auch werden die Deputirten erklären: daß dergleichen Freywillige täglich 2 fl. Löhnung erhalten werden, so lange sie Militair-Dienste thun.

6. Die Deputirten werden bekannt machen: daß ausser den Belohnungen an ländlichen Besitzungen, der höchste Rath eine Million Gulden bestimmt habe, um unter diejenigen Warschauer Bürger vertheilt zu werden, welche muthig an der Vertreibung des Feindes Antheil haben werden, und daß im Fall sie im Felde bleiben sollten, der ihnen zukommende Theil auf ihre Gattin, Kinder oder Erben fallen werde.

Der Rath empfiehlt den Deputirten sogleich zur Vollziehung dieses Auftrags zu schreiten, innerhalb drey Tagen denselben zu beenden und dem Rathe davon Bericht zu erstatten.

Gegeben in Warschau auf der Sitzung des Raths vom 27ten October 1794.

Joseph Szymanowski, Pr. d. h. R

Zuruf des höchsten National-Raths an die Bewohner der Stadt Warschau.

Dies ist gewöhnlich das Schicksal eines nach Freiheit strebenden Volks: daß es viele Beschwerden und Gefahren erdulden muß, ehe es das beabsichtigte glückliche Ziel erreicht. Ein augenblickliches Glück ist oft mit schmerzhaften Vorfällen durchflochten, und auf Stunden des Kummers folgen oft wieder Tage der Freude.

Bürger! der Rath verschweigt es euch nicht: daß die jetzige Lage der Stadt euch zur Anwendung aller eurer Kräfte auffordert, um die drohende Gefahr vom Vaterlande abzuwenden. In Warschau, welches die wahre Wiege der Freiheit war, wollen die Feinde diese Wiedergeburt der Freiheit verhindern, und darinn den Grundstein zum ewigen Verderben der Polen legen. Der höchste Rath stellt euch diese Lage der Sachen unverhüllt dar, denn er ist überzeugt, daß Widerwärtigkeiten, weit entfernt euch niederzuschlagen, vielmehr euern Muth von neuem beleben, um mit den Truppen vereint, den Feind mächtig zurückzuschlagen.

Auch ist die Stärke des Feindes nicht so schrecklich, als sie von Furchtsamen oder Widriggesinnten angegeben wird. Möge nur Standhaftigkeit und Muth euch beleben, und gewiß wird die Absicht des Feindes eben so fruchtlos bleiben, als bey der ersten Belagerung. In dieser Rücksicht hat auch der Rath, der mit brüderlicher Offenherzigkeit gegen euch verfährt, euch die Wahl solcher Kommendanten erleichtert, denen ihr euer Zutrauen widmet, und deswegen eine Deputation ernannt, welcher ihr diejenigen Männer anzeigen sollet, die ihr bey der Vertheidigung des Vaterlandes an eurer Spitze zu sehen wünscht. Um endlich die tapfern Verfechter der Freiheit zu lohnen, hat der Rath eine Million Gulden für diejenigen Bürger bestimmt, welche im Fall einer Belagerung sich muthig dem Feinde entgegenstellen werden.

Bürger! laßt jedoch bey der Vertheidigung des Vaterlandes die Sorge wegen Mangel an Lebensmitteln euch nicht schrekken, welche bloß Feinde des Volks unter euch zu verbreiten suchen. Seyd vielmehr versichert: daß die Regierung alle Mittel anwendet, die Hauptstadt mit Proviant zu

versehen,

versehen, und daß sie den glücklichen Erfolg dieser Bemühungen mit Gewißheit verhoft.

Wenn endlich der Rath euch im Namen des Vaterlandes zur Vertheidigung der Hauptstadt auffordert, so ist er zugleich überzeugt, daß ihr auch in Rücksicht auf euer eignes Beste muthig kämpfen werdet. Oder solltet ihr es nicht fühlen, wie sehr der Feind seine Rache die Hauptstadt empfinden lassen würde, welche es wagte, sein Joch abzuwerfen, den Tyrannen, der ungestraft ein unschuldiges Volk bedrückte, zu verdrängen und auf den feindlichen Leichen das heilige Losungswort, Freiheit und Unabhängigkeit zu verkündigen? Ja, Bürger! nur Muth und Tapferkeit kann euer Glück begründen, und die Regierung versichert euch, daß wenn ihr nur standhaft bey euerm Vorhaben beharrt, in Kurzem Umstände eintreten werden, wodurch die Pläne des Feindes vereitelt werden möchten, und ihr nach langen Bemühungen endlich am glänzenden Ziele ausruhen werdet. Gegeben auf der Sitzung des Raths vom 27sten October 1794.

Joseph Szymanowski, Pr. d. h. R.

Eilfter Rapport des Kriminal Kriegs-Gerichts.

Das Kriminal-Kriegs Gericht hat die Ehre von seinen sechstägigen Verhandlungen dem Justiz-Departement im höchsten Rathe folgenden Rapport zu überschicken.

Den 20sten October.

Blasius und Michael Tyniecki, Michael Kurzawa, Laurenz Kwiatkowski und Simon Skargozewski und Piaseczno, welche vor dem Magistrate dieser Stadt verschiedener Verbrechen wegen angeklagt wurden, zeigten sich bloß dadurch schuldig: daß sie sich gegen ihre Obrigkeit hartnäckig bezeugt hatten; das Gericht befreite sie daher aus dem Verhafte und empfahl ihnen den schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit.

Den 21sten October.

Carl Hübner und Cain Judkiewicz, welche beschuldigt wurden dem Feinde zugethan gewesen zu seyn und ihm als Spione gedient zu haben, bewiesen ihre Unschuld und erhielten die Freiheit.

Herszek Moszkowicz, Faysel Judkowicz, Jankel Jaysłowicz und Mordka Wulsow cz aus Maciejowa; Aron Beller, Jankel Dymand, Maier Gladerlich und Joseph Wulfowicz aus Grodzick, welche aus Gallizien mit Lebensmitteln nach Warschau kamen, wurden anstatt anderer verdächtigen Juden eingezogen, weil unter ihren Pferden sich ein Schimmel befand, welcher zur Anzeige der Verdächtigen dienen sollte. Das Gericht ertheilte ihnen sogleich die Freyheit wieder.

Ignaz Glaffer, ein Jäger vom Pulk des Węgierski, der eines bloßen Verdachts wegen als ein Spion eingezogen wurde, erhielt sogleich seine Freiheit wieder und wurde an sein Pulk abgegeben.

Den 22sten October.

Johann Teichmann, ein Aufseher im Magazin der Lebensmittel, welcher überführt wurde, verschiedne Effekten aus diesem Magazine verkauft zu haben, wurde mit der Konfiscation seines Vermögens bestraft, auf drey Jahre in Ketten zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt, und soll in dem eisernen Behältniß öffentlich mit der Aufschrift: ein Dieb des National-Schatzes, zur Schau ausgestellt werden.

(Die Fortsetzung in der Beylage.

Beylage zu N° 55.

der

Warschauer Zeitung

für

Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Den 22sten October.

Zwey Knechte dieses Magazins, die sich zur Wegschaffung der entwandten Lebensmittel gebrauchen ließen, erhielten zu hundert Stockschläen.

Der Tracteur Czaplicki, welcher von diesem Teichmann einige Victualien nahm, wird dieselbe in natur ans Magazin wieder abliefern.

Joseph Augustowski und Gottfried Bock wurden, weil sie sich zu Spionen vom Feinde haben gebrauchen lassen, denselben auf Räubereyen begleitet und daran Antheil genommen haben, zum Galgen verurtheilt.

Den 23sten October.

Maier Chaimowicz, Wigdor Mordkowicz, Joseph Lomaszewski, und Ignaz Falanta, welche an verschiedenen Orten von polnischen Kommandos als Verdächtige eingezogen worden, erhielten ihre Freyheit wieder.

Den 24sten October.

Florentin Ostinski, Franz Malinowski, Jcko Nochomowicz, Agnese Krasucka, Paul Kozka und Roch Wilka, welche fälschlich als Spione eingezogen wurden, erhielten ihre Freiheit wieder.

Anton Golembiewski, der von den Preußen aufgehoben wurde, entfloh von denselben, wurde von den unsrigen als ein Spion eingezogen, und nun an das Pulk des Bürgers Boski abgeschickt, bey welchem er Unter-Offizier war.

Kasper Suchodolski, der auf die ungerechteste Art als Spion eingezogen wurde, erhielt sogleich die Freyheit wieder.

Anton Graf, ein Müller, welcher deswegen eingezogen wurde, weil er beschuldigt wurde, den Preußen sich günstig bezeugt zu haben, bewies seine Unschuld und wurde aus dem Verhafte entlassen.

Den 25. October.

Joseph Kozlowski, welcher überführt wurde, von seinem Regimente desertirt zu seyn und sich schlecht aufgeführt zu haben, wurde verurtheilt sechsmal durch 200 Mann Spiesruthen zu laufen, und an die Armee zurückgeliefert.

Kajetan Szamocki, welcher einen Theil seines Vermögens für 1000 Fl. verkaufte, erregte wegen seiner Lage Verdacht und wurde arretirt. Da er indeß glaubwürdige Zeugen seiner Unschuld stellte, so wurde er befreit.

Franz

Franz König, ein Bäcker, welcher bewies: daß er nur deswegen keine Billete mehr habe annehmen wollen, weil er kein Brodt mehr zu verkaufen hatte, wurde von der gesetzlichen Strafe befreit.

Roch, ein Fleischer, welcher denjenigen drohte, die bey ihm Fleisch für Billete kaufen wollten, wurde mit einem sechstägigen Arreste bestraft.

Gegeben auf der Sitzung des Kriminal-Kriegs-Gerichts vom 27 Octob. 1794.

F. Gawdzicki Pr.

J. Ochmański, Audit.

Musterhaftes Verhalten der hiesigen Evangelischen Einwohner Augsburgischen Konfession.

Freyheit vereint selbst die durch Vorurtheil und Verschiedenheit der Meinungen getheilten Gemüther, und der Anblick: daß alle Bewohner unsres Landes, Katholicken, Griechen und Protestanten, nur einen gemeinsamen Gegenstand, Rettung des Vaterlandes und Begründung der Freyheit, vor Augen haben, gewährt jeden fühlenden Herzen den reinsten Freudens-Genuß. Bey Gelegenheit des Zurufs des höchsten National-Raths, worinn die Kirchen aufgefordert wurden, ihre Glocken zur Vermehrung der Artillerie darzubringen, hat die Evangelische Gemeine Aug. Conf. 3 größere Glocken zum Besten des Staats gewidmet, und nur eine mittlere Glocke zum Gebrauche zurückbehalten. Von eben diesem Bürgersinn geleitet, begieng diese Gemeine den 24 Octob. einen feyerlichen Bußtag, wozu sie durch den traurigen Verlust des Oberbefehlshabers veranlaßt wurde. Man sang dabey dem Endzweck angemessene Lieder, man unterhielt sich durch Gebete, die zu dieser Feyer ausgearbeitet waren, und der ehrwürdige Prediger Schmidt, der seit der Konstitution vom 3ten May schon dem Publikum bekannt ist, gab durch seinen Kanzelvortrag, durch welche er die betrübten Herzen seiner Zuhörer wieder aufzurichten suchte, einen neuen Beweis seiner patriotischen Gesinnungen. —

Proklamation des Warschauer Magistrats in Betref der Höcker.

Ob gleich der Magistrat der freyen Stadt Warschau sich die gerechte Hofnung machte, daß jeder Bürger bey den jetzigen Angelegenheiten des Vaterlandes mehr auf das allgemeine Beste als auf seinen privat Vortheil Rücksicht nehmen, und deswegen, weit entfernt den Ankauf der ersten Nothwendigkeiten zu erschweren, denselben vielmehr auf alle Art erleichten würde; so sieht er sich dennoch genöthiget wegen der Gewinnsucht der Höcker, wodurch den Bürgern der Ankauf der ersten Nothwendigkeiten erschwert wird, die ehemals gegebnen Befehle zu erneuern, und in dieser Hinsicht folgende Punkte zu beschließen.

1. Jeder der mit Produkten aller Art nach Warschau kömmt, soll damit grade auf dem Markt fahren, und dieselbe weder auf den Straßen noch vor den Schlagbäumen verkaufen. Daher sollen die Straznikś (Visitatoren) die ankommenden Bürger davon unterrichten, und ihnen die Marktplätze anzeigen.

2. Daher soll niemand, und um so weniger ein Höcker, irgend eine Art von Produkten vor den Schlagbäumen oder auf den Straßen, sondern allein auf dem Marktplätzen kaufen. Sollte hingegen irgend jemand diesem Befehle zuwider handeln, so wird er, wofern davon dem Intendenten oder dem

Cirkel-

Cirkel-Vogte Anzeige geschieht, nicht nur gehalten werden, die eingekauften Produkte wieder auf den Markt zu liefern, sondern überdies mit 6 fl zum Besten der Policey-Kasse bestraft werden

3. Jeder Cirkel-Vogt wird den Cirkel-Intendenten auftragen, täglich zweyen Inspektoren den Befehl zu ertheilen, sich auf den von den Schlagbäumen zu den Märkten führenden Straßen zu befinden, um sowohl den Aufkauf der Produkte auf den Straßen zu verhindern, als auch die ankommenden Fuhren auf die Marktplätze zu befördern.

4. Der Intendent soll mit den Inspektoren sich täglich bis um 1 Uhr gegen Mittag auf dem Markte aufhalten, um dahin zu sehen; daß jeder Bürger sich seine Bedürfnisse einkaufen könne, die Höcker hingegen bis zu dieser Zeit von dem Einkauf ausgeschlossen bleiben möchten. Ein Höcker, der sich unterstehen sollte, vor dieser Zeit etwas einzukaufen, soll nicht nur seine bedungene Waare zurückgeben, sondern auch mit 12 Fl. zum Besten der Policey-Kasse bestraft werden.

5. Niemand, der Lebensmittel verkauft, er sey ein Höcker oder nicht, soll es wagen, Brodt, Semmel, Fleisch, Grütze, Mehl, Grünzeug u. s. w über die angesetzte Taxe zu verkaufen. Wer auf einem Uebertretungsfalle betroffen wird, soll von dem Inspektor oder von jedem andern Bürger dem Cirkel-Vogt angezeigt werden, von welchem er zum Besten der Policey-Kasse nicht nur mit der Konfiskation seiner Lebensmittel bestraft, sondern auch verurtheilt werden wird, drey Tage im Thurm zu sitzen.

6. Die Intendenten und Inspektoren sollen ihre Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, diejenigen, welche Schatz-Billete nicht annehmen wollen, anzeigen, und überhaupt über die Vollziehung dieser und aller älteren Verordnungen auf das genaueste wachen. Derjenige Intendent oder Inspektor, hingegen, welcher seine Pflicht nicht erfüllen sollte, wird wenn er deswegen angeklagt und überführt werden sollte, mit dem Verlust seines Amts bestraft werden.

7. Ohne Erlaubniß von Seiten des Schatz Departements im Stadt-Magistrat, soll sich von nun an niemand mit der Höckerey beschäftigen. Jeder Höcker wird daher verpflichtet sich innerhalb 2 Wochen, von dem Tage dieser erlassenen Proklamation angerechnet, sich um einen Erlaubnißschein bey dem erwähnten Departemente zu verwenden, und davon den Cirkel-Intendenten Anzeige zu thun, welche die Namen solcher Höcker, unentgeltlich in ein Protokoll eintragen werden. Derjenige Höcker, der einen solchen Schein nicht haben sollte, und sich dennoch mit der Höckerey beschäftigt, wird mit 12 fl. zum Besten der Policey-Kasse bestraft werden.

Gegeben auf dem Rathhause der Stadt Warschau den 24. October 1794.

J. W. Zakrzewski, Pr. d. St. W.

Auftrag des Oberbefehlshabers an den General-Lieutenant Orlowski.

Ich empfehle dem General-Lieutenant Orlowski, allen in Warschau sich herumtreibenden Offizieren und überhaupt allen Militair-Personen bekannt machen und aufs strengste anempfehlen zu lassen, sich übermorgen des Morgens um 9 Uhr in Prag zu versammlen und sich daselbst bey dem General-

ral-Lieut. Zaiączek zu melden, welcher ihnen ihren Bestimmungs-Ort anweisen wird.

Gegeben in Warschau den 29. October 1794.

Thomas Wawrzecki.

Sitzung des höchsten Raths vom 23. Octob.

1. Dem Gutachten des Ordnungs-Departements gemäß, befahl der Rath die Glieder der Kanzelley in der littauischen Central-Deputation und in den Departements derselben, indeß in der Kanzelley des Raths und dessen Departements zu beschäftigen; und das Schatz-Departement erhielt den Auftrag, indeß für ihren Unterhalt zu sorgen.

2. Die Juden Mendel Wolf und Lewek Joseph beschwerten sich: daß der Kaufmann Pultarzewski der ihnen durch einen Revers unter den 18. dieses Monats versprochen hatte, den von ihnen gekauften Zucker und Kaffee in baaren Gelde zu bezahlen, jetzt seine Schuld nicht anders als in Billeten abtragen wolle. Der Rath erklärte darauf: daß da die Schatz-Billete eben so sicher wären als baares Geld, so wären die erwähnten Juden verpflichtet sich mit Billieten zu begnügen, wenn sie den Strafen entgehen wollten, welche gegen diejenigen bestimmt sind, die sich weigern, Billete anzunehmen.

3. Das Kriegs-Departement meldete, daß es für die in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Subaltern-Offiziere 300 Hemden, 150 Pelze und 150 Paar Stiefeln habe aussuchen lassen, um diese in das feindliche Lager zu überschicken, wofern der Rath diesen Schritt billigen sollte. Der Rath lobte diese Sorgfalt des Kriegs-Departements, und trug demselben auf, einen Zuruf an das Publikum zu erlassen, und es zu Beyträgen für diese in Gefangenschaft befindlichen Krieger aufzufordern.

Sitzung des höchsten Raths vom 24. October

1. Das Departement der Lebensmittel meldete: daß der im Kriegs-Kommissariat für die Lebensmittel bestimmte Ausschuß, ungeachtet einer wiederholten Aufforderung seine Rechnung noch nicht abgelegt habe, wodurch also auch das Departement der Lebensmittel verhindert würde, seine Rechnung abzulegen.

Der Rath ertheilte daher dem Kriegs-Departement den Auftrag, den Ausschuß der Lebensmittel zu requiriren, daß er ungesäumt seine Rechnung ablegen möchte.

2. Die zur Revision der Lazarethe ernannte Deputation beschwerte sich, daß die Lazareth-Direktion ihre Rechnung noch nicht abgelegt habe; und der Rath bestimmte den 15. November als den letzten Termin, an welchem dieses geschehen solle.

Sitzung des höchsten Raths vom 25. October.

1. Das Schatz-Departement überbrachte die projektirte Organisation der National-Leihbank, welche der Rath mit einigen Veränderungen annahm.

2. Eine Deputation aus Großpolen, an deren Spitze sich der Bürger-Präsident Zakrzewski befand, erklärte dem Rathe: daß ihre Mitbürger bereit wären, alles für die glückliche Beendigung des Unternehmens der Nation aufzuopfern; und der Präsident des Raths versicherte diese Deputation: daß die Regierung nichts unterlassen würde, was zur Befriedigung der gerechten Wünsche der Bürger gereichen könne.

(Die Fortsetzung künftig)